

Wahlordnung

der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig – Academy of Fine Arts
(WahIO-HGB)

vom 08.05.2025

Gemäß § 14 Abs. 5 i.V.m. § 52 Abs. 2 Sächsisches Hochschulgesetz (SächsHSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2023, zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBL. S.83) geändert, hat das Rektorat in seiner Sitzung am 08.05.2025 im Einvernehmen mit dem Senat folgende Wahlordnung beschlossen:

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Wahlgorgane, Zusammensetzung und Aufgaben

§ 3 Zeitpunkt der Wahlen

Abschnitt 2

Bestimmungen für die Wahl der Gruppenvertretenden im Senat und im Erweiterten Senat

§ 4 Wahlgrundsätze

§ 5 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 6 Wahlausschreibung

§ 7 Wählendenverzeichnis

§ 8 Wahlvorschläge

§ 9 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

§ 10 Wahlunterlagen

§ 11 Stimmabgabe

§ 12 Stimmabgabe ausschließlich als Briefwahl oder als Online-Wahl

§ 13 Briefwahl

§ 14 Auszählung

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses

- § 16 Annahme der Wahl
- § 17 Nachrücken und Nachwahl
- § 18 Wahlanfechtung und Wahlprüfung
- § 19 Wahlniederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen

Abschnitt 3

Bestimmungen für die Wahl der / des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule sowie deren / dessen Stellvertretenden

- § 20 Wahlgrundsätze
- § 21 Wahlausschreibung, Wahlvorschläge und Wahlunterlagen
- § 22 Stimmabgabe
- § 23 Annahme der Wahl, Ausscheiden aus dem Amt und Nachwahl

Abschnitt 4

Bestimmungen für die Wahl der Rektorin / des Rektors, der Prorektorinnen / Prorektoren, der / des Geschäftsführenden Professorin / Professors und der / des Vorsitzenden der Studienkommission sowie der / des Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

- § 24 Wahl der Rektorin / des Rektors
- § 25 Wahl der Prorektorinnen / Prorektoren
- § 26 Wahl der /des Geschäftsführenden Professorin / Professors, der / des Vorsitzenden der Studienkommission und deren Stellvertretende
- § 27 Wahl der / des Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen
- § 28 Anwendbarkeit von Bestimmungen

Abschnitt 5

Bestimmungen für die Wahl der Doktorandenvertretung

- § 29 Wahl der Doktorandenvertretung

Abschnitt 6
Schlussbestimmungen

§ 30 In-Kraft-Treten

Abschnitt 1
Allgemeines
§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Gruppenvertretenden der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter in Verwaltung und Technik sowie der Studierenden im Senat gemäß § 85 Abs. 2 SächsHSG und Erweiterten Senat gemäß § 86 Abs. 1 SächsHSG.

(2) Sie gilt für die Wahl der / des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und ihrer / seiner Stellvertretenden in analoger Anwendung von § 56 Abs. 3 SächsHSG und die Wahl der / des Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten und deren / dessen Stellvertreterin / Stellvertreter gemäß § 56 Abs. 7 SächsHSG.

(3) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Rektorin / des Rektors, der Prorektorinnen / Prorektoren, der / des Geschäftsführenden Professorin / Professors und der / des Vorsitzenden der Studienkommission sowie deren Stellvertretenden.

(4) Die Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder der Doktorandenvertretung.

§ 2
Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Wahlorgane sind die Wahlleiterin / der Wahlleiter, der Wahlausschuss und die Wahlvorstände. Wahlbewerberinnen / Wahlbewerber können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Wahlorgane sein.

(2) Die Wahlleiterin / Der Wahlleiter ist die Kanzlerin / der Kanzler oder eine von ihr / ihm beauftragte Person. Die Kanzlerin / der Kanzler benennt die Stellvertreterin / den Stellvertreter der Wahlleiterin / des Wahlleiters.

(3) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Sie / er sorgt insbesondere für die Erstellung der Wählendenverzeichnisse, den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel sowie für Wahlurnen und sonstige Wahleinrichtungen. Die Wahlleiterin / der Wahlleiter gibt die Wahlausschreibung und die weiteren für die Durchführung der jeweiligen Wahl erforderlichen Angaben und Termine in der Hochschule bekannt. Sie / er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.

(4) Dem Wahlausschuss sollen neben der Wahlleiterin / dem Wahlleiter bis zu vier weitere Mitglieder angehören. Er wird paritätisch aus Mitgliedern der in § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 SächsHSG genannten Gruppen gebildet. Der Wahlausschuss ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn für eine der Gruppen kein Mitglied gestellt werden kann. Die Bestellung der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Wahlausschusses erfolgt auf Vorschlag der Wahlleiterin / des Wahlleiters durch die Rektorin / den Rektor. Die Wahlleiterin / der Wahlleiter gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses durch Aushang bekannt. Sie / Er führt den Vorsitz im Wahlausschuss.

(5) Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch diese Ordnung übertragenen Aufgaben wahr. Er beschließt auf Einladung der Wahlleiterin / des Wahlleiters über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitung und der Wahldurchführung.

(6) Der Wahlausschuss wird durch die Wahlleiterin / den Wahlleiter mit einer Frist von drei Tagen schriftlich, elektronisch oder fernmündlich auch dann einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Wahlausschusses dies verlangt. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht gegeben, sind in Ausnahmefällen die Wahlleiterin / der Wahlleiter und deren / dessen Stellvertreterin / Stellvertreter beschlussfähig. Die Beschlüsse des Wahlausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. In unaufschiebbaren Angelegenheiten und bei Verhinderung der Wahlleiterin / des Wahlleiters wird die Entscheidung des Wahlausschusses durch die Stellvertretung der Wahlleiterin / des Wahlleiters ersetzt.

(7) Die Wahlorgane ziehen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen (Wahlhelfende) heran. Die Mitglieder der Hochschule sind nach § 54 Abs. 1 SächsHSG zur Übernahme von Aufgaben in den Wahlorganen und von Wahlhilfeaufgaben verpflichtet.

(8) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlausschusses und des Wahlvorstandes sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(9) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beträgt 5 Jahre, für studentische Mitglieder 1 Jahr.

§ 3

Zeitpunkt der Wahlen

(1) Die Wahltage und die Zeit der Stimmabgabe werden vom Wahlausschuss festgesetzt.

(2) Der Wahlausschuss hat bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen, dass durch die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahlen die Voraussetzung für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung geschaffen wird. Er hat auch zu berücksichtigen, dass zwischen dem Zeitpunkt der Wahlen zum Senat und dem Zeitpunkt der Wahlen zum Erweiterten Senat ein angemessener Zeitraum liegen soll. Dies gilt nicht für die Wahlen der Gruppenvertreter der Studierenden.

Abschnitt 2

Bestimmungen für die Wahl der Gruppenvertretenden im Senat und im Erweiterten Senat

§ 4

Wahlgrundsätze

(1) Die Gruppenvertretenden gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 SächsHSG werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt. Eine angemessene Vertretung im Sinne der Gleichstellung in den Gremien ist anzustreben.

(2) Die Gruppenvertretenden werden unmittelbar (direkt) gewählt. Hierbei besteht die Möglichkeit der Briefwahl gemäß dieser Ordnung.

(3) Die Gruppenvertretenden werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Sofern in einer Gruppe für die Wahl nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird, wird davon abweichend nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt.

(4) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertretende zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des Zentralen Organs.

§ 5

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) und wählbar (passives Wahlrecht) ist jedes Mitglied der Hochschule im Sinne von § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 SächsHSG, dass zum Zeitpunkt der Schließung des Wählendenverzeichnisses in ein solches eingetragen ist. Jedes Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe ausüben. Sofern nach Schließung des Wählendenverzeichnisses eine Berichtigung vorgenommen wurde, ist für die Feststellung der Wahlberechtigung dieser Zeitpunkt maßgebend.

(2) Mitglieder der Hochschule, die mehr als einer der in § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 SächsHSG genannten Gruppen angehören, geben bis zur Schließung des Wählendenverzeichnisses gegenüber der Wahlleiterin / dem Wahlleiter eine Erklärung darüber ab, in welcher Gruppe sie ihr Wahlrecht ausüben. Wenn ein Mitglied die Erklärung nach Satz 1 nicht oder nicht fristgerecht, d. h. bis zur Schließung des Wählendenverzeichnisses, abgibt, ist es durch den Wahlausschuss schriftlich und unter Fristsetzung zur Abgabe dieser Erklärung aufzufordern. Äußert es sich auch danach nicht oder nicht fristgerecht, entscheidet der Wahlausschuss durch Los.

(3) Wird eine Amtsinhaberin / ein Amtsinhaber in ein mit diesem Amt nicht zu vereinbarendes Organ (Senat oder Erweiterter Senat) gewählt, so darf sie / er für die Dauer der Amtszeit das Mandat in diesem Organ nicht ausüben. Für diese Zeit übernimmt die / der Ersatzvertretende gemäß § 14 Abs. 5 und 6 die Mitgliedschaft in diesem Organ.

(4) Mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Gruppe, für die es gewählt ist, scheidet das betreffende Mitglied aus dem entsprechenden Organ aus. Verliert ein Mitglied die Wählbarkeit nur vorübergehend, rückt für diesen Zeitraum die / der Ersatzvertretende nach.

§ 6

Wahlausschreibung

(1) Die Wahlen werden spätestens am 42. Tag vor dem ersten Wahltag ausgeschrieben und durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Die Wahlausschreibung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. den Ort und Tag ihres Erlasses,
2. die Erklärung, welche Organe gewählt werden sollen,
3. den Hinweis, wer wahlberechtigt ist,
4. die Zahl der von den einzelnen Gruppen zu wählenden Vertretenden,
5. die Angabe, wann und wo das Wählendenverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
6. den Hinweis, dass die Wahlberechtigung von der Eintragung ins Wählendenverzeichnis abhängt sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 7 Abs. 4 und 5,
7. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Zeitraum für die Abgabe der Wahlvorschläge und den letzten Tag der Einreichungsfrist,
8. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem Wahlvorschlag aufgenommen ist,
9. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gemacht werden,
10. den Wahltermin und die Zeit der jeweiligen Stimmabgabe,
11. den Hinweis, dass die Möglichkeit der Briefwahl entsprechend den Bestimmungen von § 13 besteht,
12. die Mitteilung, dass die Wahlberechtigten keine Wahlbenachrichtigung erhalten,
13. den Hinweis, dass ein Organ auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt ist, wenn die Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter, der sonstigen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter in Verwaltung und Technik und der Studierenden keine oder nicht alle ihre Vertretenden gewählt haben.

(3) Finden die Wahlen für die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 51 Abs. 1 Nr. 3 SächsHSG (Studierende) gleichzeitig mit den Wahlen zum Studierendenrat statt, ist es zulässig, hinsichtlich Ort und Zeit der Stimmabgabe die Regelungen der Wahlordnung der Studierendenschaft anzuwenden. Hierauf ist in der Ausschreibung der Wahl nach dieser Ordnung hinzuweisen.

§ 7

Wählendenverzeichnis

(1) Die Hochschulverwaltung erstellt für die Wahlen gemäß § 1 ein Wählendenverzeichnis. Das Wählendenverzeichnis wird entsprechend § 51 Abs. 1 Satz 1 SächsHSG in vier Gruppen gegliedert. Es ist in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten. Es muss den Namen, den Vornamen und die Anschrift der Wahlberechtigten enthalten, wobei für Beschäftigte die Dienstanschrift genügt. Soweit es zur Kennzeichnung von Wahlberechtigten erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben. Die Hochschulverwaltung hat das Wählendenverzeichnis bis zur Schließung zu ergänzen und zu berichtigen. Das Wählendenverzeichnis kann auch in Form einer elektronischen, magnetischen oder in anderer Weise gespeicherten Datei geführt werden. Rechtzeitig vor der Offenlegung nach Absatz 3 Satz 2 sind ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck zu erstellen.

(2) In dem Wählendenverzeichnis ist die Wahlberechtigung für die jeweilige Wahl kenntlich zu machen.

(3) Am 28. Tag vor dem ersten Wahltag wird das Wählendenverzeichnis geschlossen. Es muss mindestens während der letzten drei nicht vorlesungsfreien Arbeitstage während der allgemeinen Dienstzeit vor der Schließung innerhalb der Hochschule an geeigneter Stelle zur Einsicht ausgelegt werden.

(4) Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählendenverzeichnis kann die / der Betroffene schriftlich Erinnerung bei der Wahlleiterin / dem Wahlleiter einlegen. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Wählendenverzeichnis ausliegt und endet mit dem Tag nach der Schließung des Wählendenverzeichnisses. Die Wahlleiterin / der Wahlleiter trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach der Schließung des Wählendenverzeichnisses eine Entscheidung.

(5) Gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person in das Wählendenverzeichnis kann jede wahlberechtigte Person schriftlich Erinnerung bei der Wahlleiterin / dem Wahlleiter einlegen. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Wählendenverzeichnis ausliegt und endet mit dem Tag nach der Schließung des Wählendenverzeichnisses. Die Wahlleiterin / der Wahlleiter entscheidet hierüber spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählendenverzeichnisses. Die betroffene Person soll vorher gehört werden.

(6) Ist eine Erinnerung begründet, so berichtigt die Wahlleiterin / der Wahlleiter das Wählendenverzeichnis. Eine Berichtigung des Wählendenverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählendenverzeichnis zu vermerken.

(7) Eine Berichtigung hinsichtlich der in Absatz 1 Satz 3 genannten Angaben ist von der Hochschulverwaltung auch nach Schließung des Wählendenverzeichnisses von Amts wegen

vorzunehmen; dies gilt auch im Falle des Fehlens der Erklärung nach § 5 Abs. 2. Die Hochschulverwaltung hat auch dann eine Berichtigung des Wählendenverzeichnisses nach dessen Schließung vorzunehmen, sofern ihr bis zum Wahltag Tatsachen bekannt werden, die zu einem Verlust der Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit am Wahltag führen (z. B. Ausscheiden aus der Hochschule oder Wechsel innerhalb der Mitgliedergruppen).

§ 8

Wahlvorschläge

(1) Vorschläge für die Wahl der Gruppenvertretenden sind getrennt nach Mitgliedergruppen und Gremien einzureichen (Wahlvorschläge). Wahlvorschläge sind als ungebundene Listenwahlvorschläge und Einzelwahlvorschläge zulässig.

(2) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Aus dem Wahlvorschlag muss ersichtlich sein, welche Wahl und Gruppe betroffen ist. Ein Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, die Amts- und Berufsbezeichnung der Bewerberin / des Bewerbers sowie die Stelle, an der sie / er tätig ist, enthalten. Die Zahl der Bewerberinnen / Bewerber eines Wahlvorschlags darf höchstens das Doppelte der Zahl der von der jeweiligen Gruppe zu wählenden Gremienmitglieder betragen. Die Namen der Bewerberinnen / Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Soweit es zur Kennzeichnung der Bewerberinnen / Bewerber erforderlich ist, muss auch das Geburtsdatum angegeben werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, ein Kennwort zur leichteren Unterscheidbarkeit der Liste aufzunehmen und die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschule mitzuteilen. Diese darf nicht den Anschein erwecken, es handele sich um den Vorschlag einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung. Ebenso darf sie nicht aus anderen Rechtsgründen unzulässig sein. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.

(3) Die / der Unterzeichnende ist zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt.

(4) Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der Bewerberin / des Bewerbers zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen.

(5) Eine Bewerberin / ein Bewerber darf bei jeder Wahl jeweils nur auf einem Wahlvorschlag, und zwar einmal genannt werden. Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch die Wahlleiterin / den Wahlleiter auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

(6) Die / der Wahlberechtigte kann jeweils nur einen Wahlvorschlag einreichen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge eingereicht, so sind alle Wahlvorschläge von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter für ungültig zu erklären.

(7) Vorgeschlagene Bewerberinnen / Bewerber können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin / dem Wahlleiter ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden ist.

(8) Wahlvorschläge können bei der Wahlleiterin / dem Wahlleiter innerhalb der von ihr / ihm festgesetzten Frist eingereicht werden. Diese Frist endet spätestens am 28. Kalendertag vor dem ersten Wahltag der jeweiligen Wahl.

§ 9

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechtigte Person im Sinne des § 8 Abs. 3 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Vorschläge ungültig.

(2) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt. Anstatt des Losverfahrens ist es ebenfalls möglich, durch den Einsatz elektronischer Hilfsmittel (Rechner) unter Aufsicht eines Mitglieds des Wahlausschusses eine zufällige Anordnung der Wahlvorschläge herbeizuführen.

(3) Spätestens am 14. Kalendertag vor dem ersten Wahltag gibt die Wahlleiterin / der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.

§ 10

Wahlunterlagen

(1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter für jede Gruppe getrennt Stimmzettel erstellt.

(2) Durch die äußere Gestaltung der Stimmzettel ist die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Wahlvorgang und zu einer bestimmten Mitgliedergruppe kenntlich zu machen. Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge jeweils in der nach § 9 Abs. 2 ermittelten Reihenfolge mit den in § 8 Abs. 2 genannten Angaben aufzuführen. Sind höchstens so viele Bewerberinnen / Bewerber zugelassen worden wie Mandate zu vergeben sind, muss der Stimmzettel auch eine freie Zeile enthalten. Im Übrigen ist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe von drei Stimmen nach § 11 Abs. 4 hinzuweisen.

(3) Der Stimmzettel ist mit dem Dienstsiegel der Hochschule zu versehen.

(4) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter entscheidet über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen.

§ 11

Stimmabgabe

(1) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter bestimmt Zahl und Ort der Wahlräume. Sie / Er trifft Vorkehrungen, dass die / der Wählende den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.

(2) Für jeden Wahlraum wird von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter ein aus mindestens drei Wahlhelfenden bestehender Wahlvorstand bestellt. Mindestens 1/3 der Wahlhelfenden müssen hauptberuflich an der Hochschule tätig sein, bei den Wahlen der studentischen Vertretenden kann der Wahlvorstand aus der Studentenschaft der Hochschule bestellt werden. Mindestens zwei Wahlhelfende müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser für Stimmabgaben geöffnet ist. Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. Jedes Mitglied des Wahlvorstandes kann im näheren Umkreis von Wahlräumen sichtliche Beeinflussung von Wahlberechtigten untersagen. Dieser Umkreis ist zu kennzeichnen.

(3) Die Stimmberechtigten erhalten vom Wahlvorstand beim Betreten des Wahlraumes die erforderlichen Stimmzettel. Bereits vor Aushändigung der Stimmzettel wird die Eintragung der / des Wählenden im Wählendenverzeichnis überprüft. Sie / er hat sich auf Verlangen auszuweisen. Die Stimmabgabe ist im Wählendenverzeichnis zu vermerken. Die / der Wählende gibt ihre / seine Stimme ab, indem sie / er durch Ankreuzen eindeutig macht, welche Bewerberin / welchen Bewerber sie / er wählt.

(4) Die / der Wählende kann bis zu drei Stimmen abgeben. Hierbei kann sie / er einer Bewerberin / einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben oder auch ihre / seine drei Stimmen auf mehrere Bewerberinnen / Bewerber in einem oder in mehreren Wahlvorschlägen verteilen. Enthält der Stimmzettel eine leere Zeile, kann die / der Wählende ihre / seine Stimmen Bewerberinnen / Bewerbern geben, deren Namen auf dem Stimmzettel aufgeführt sind, und einer anderen, nicht bereits auf dem Stimmzettel genannten, für diese Wahl wahlberechtigten, Personen. Sie / er gibt ihre / seine Stimmen in der Weise ab, dass sie / er auf dem Stimmzettel

1. Bewerberinnen / Bewerber durch ankreuzen
2. andere wahlberechtigte Personen durch eindeutige Benennung und Ankreuzen als gewählt kennzeichnet.

(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahlurne oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmauszählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.

(6) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum aufhalten. Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wählenden erklärt der Wahlvorstand die Wahl für beendet.

§ 12

Stimmabgabe ausschließlich als Briefwahl oder als Online-Wahl

Der Wahlausschuss kann festlegen, dass anstelle der Stimmabgabe vor Ort die Wahl ausschließlich als Briefwahl oder als internetbasierte Online-Wahl (Elektronische Wahl) durchgeführt wird. Die Elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei der Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.

§ 13

Briefwahl

(1) Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig.

(2) Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, beantragen bei der Wahlleiterin / dem Wahlleiter schriftlich die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen. Die Wahlleiterin / der Wahlleiter prüft die Wahlberechtigung. Sie / Er sendet den Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. Sie / er vermerkt die Übersendung im Wählendenverzeichnis. Wahlberechtigte, bei denen im Wählendenverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.

(3) Die Wahlunterlagen bestehen aus einem Stimmzettel, einem amtlich gekennzeichneten Wahlumschlag, einem Wahlschein und einem für das Inland freigemachten Briefwahlumschlag, der die Anschrift des Wahlbüros und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk „Briefwahl“ trägt. Der Wahlschein enthält mindestens den Namen, den Vornamen, die Anschrift sowie die vorgedruckte Erklärung, den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet zu haben.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt dadurch, dass

1. die / der Briefwählende den Stimmzettel persönlich gemäß § 11 Abs. 4 kennzeichnet, in den Wahlumschlag legt und diesen verschließt,
2. sie / er den Wahlschein mit der vorgedruckten Erklärung persönlich unterzeichnet,
3. sie / er den Wahlschein und den Wahlumschlag in den zugegangenen Briefumschlag legt und diesen verschließt (Wahlbrief) und
4. der Wahlbrief rechtzeitig vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Frist dem Wahlbüro zugeht.

(5) Auf dem Wahlbrief sind von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter oder einer von ihr / ihm beauftragten Person Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die eingegangenen Wahlbriefe werden gezählt und ihre Anzahl in die Wahlniederschrift nach § 19 eingetragen.

(6) Spätestens nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit werden zur Überprüfung die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe geöffnet. Die nicht rechtzeitig im Sinne vom Absatz 4 Nr. 4 eingegangenen Wahlbriefe bleiben ungeöffnet. Ein Wahlbrief wird zurückgewiesen, wenn

1. er nicht bis zum Ablauf der Abstimmungszeit eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder er mit einem Kennzeichen versehen ist,

4. dem Wahlumschlag kein mit der unterschriebenen vorgedruckten Erklärung versehener Wahlschein beigelegt ist,
5. der oder die Stimmzettel sich außerhalb des Wahlumschlages befinden.

(7) In den Fällen des Absatzes 6 Satz 2 liegt eine Stimmabgabe nicht vor. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Fall des Absatzes 6 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages als Anlage der Wahl Niederschrift (§19) beizufügen.

(8) Die Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach im Wählendenverzeichnis vermerkter Stimmabgabe geöffnet und die Stimmzettel in die Wahlurne gelegt.

§ 14

Auszählung

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 11 Abs. 6) ist die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch den Wahlvorstand vorzunehmen.

(2) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel und folglich auch die Stimmabgabe sind ungültig, wenn

1. keine Bewerberin / kein Bewerber gekennzeichnet (angekreuzt) wurde,
2. der Stimmzettel nicht als amtlich erkennbar ist,
3. der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Person oder des gewählten Wahlvorschlages dient oder einen Vorbehalt enthält,
4. die zulässige Gesamtstimmzahl der Stimmen überschritten wurde,
5. aus dem Stimmzettel der Wille der / des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

(3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.

(4) Die auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

§ 15

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlleiterin / Der Wahlleiter stellt nach Auszählung der Stimmen für jede Wahl und jede Gruppe folgendes fest:

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmzettel,
3. die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen sowie
5. die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen / Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.

Die Wahlleiterin / Der Wahlleiter stellt weiter die gewählten Bewerberinnen / Bewerber und die Reihenfolge der Ersatzvertretenden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 fest. Sie / Er gibt das festgestellte Wahlergebnis durch Aushang an den für amtliche öffentliche Bekanntmachung bestimmten Stellen und in sonst geeigneter Weise an der Hochschule öffentlich bekannt. Sie / Er hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

(2) Die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Die Zahlen der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, werden nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt, als Sitze zu vergeben sind. Gewählt sind die Wahlvorschläge, die jeweils die höchste Teilungszahl aufweisen. Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, als er die höchste Teilungszahl aufweist.

(3) Entfallen danach auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen / Bewerber genannt sind, so fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, so entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Das Los kann auch durch Einsatz elektronischer Hilfsmittel (Rechner) unter Aufsicht eines Mitgliedes des Wahlausschusses gezogen werden. Wahlvorschlägen, auf die keine Stimmen entfallen sind, kann kein Sitz zugeteilt werden.

(4) Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Bewerberinnen / Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen zuzuteilen. Haben mehrere

Bewerberinnen / Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Zuweisung des Sitzes. Das Los kann auch durch Einsatz elektronischer Hilfsmittel (Rechner) unter Aufsicht eines Mitgliedes des Wahlausschusses gezogen werden.

(5) Die nicht gewählten Bewerberinnen / Bewerber eines Wahlvorschlages sind in der Reihenfolge des Absatzes 4 Ersatzvertretende für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. Sind für einen Wahlvorschlag Ersatzvertretende nicht oder nicht mehr vorhanden, so bestimmt sich die / der Ersatzvertretende in entsprechender Anwendung des Absatzes 3; bei Feststellung des Wahlergebnisses genügt ein Hinweis auf diese Regelung.

(6) Bei Mehrheitswahl (Personenwahl) sind abweichend von den Absätzen 2 bis 5 die Personen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertretende. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge. Personen, auf die keine Stimmen entfallen, sind nicht Ersatzvertretende. Das Los kann auch durch Einsatz elektronischer Hilfsmittel (Rechner) unter Aufsicht eines Mitgliedes des Wahlausschusses gezogen werden.

§ 16

Annahme der Wahl

(1) Die Wahlleiterin / Der Wahlleiter hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich gegen Nachweis zu verständigen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung der Wahlleiterin / dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet die Wahlleiterin / der Wahlleiter. Eine gleichzeitige Annahme der Wahl als Gleichstellungsbeauftragte / Gleichstellungsbeauftragter und als Gruppenvertreterin / Gruppenvertreter im Senat oder Erweiterten Senat ist nicht statthaft. Die Kandidatin / der Kandidat erklärt in diesem Fall gegenüber der Wahlleiterin / dem Wahlleiter innerhalb der Frist nach Satz 2, welche Wahl sie / er annimmt. Liegt keine Erklärung vor, so gilt die Wahl als Gleichstellungsbeauftragte / Gleichstellungsbeauftragter als angenommen. Wird eine Bewerberin / ein Bewerber sowohl für den Senat als Vertreterin / Vertreter als auch für den Erweiterten Senat als Ersatzvertreterin / Ersatzvertreter gewählt, gilt sie / er nur für den Senat als gewählt.

(2) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. Über die Annahme des Rücktritts entscheidet die Wahlleiterin / der Wahlleiter.

§ 17

Nachrücken und Nachwahl

(1) Wird bei unmittelbaren Wahlen die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt die / der Ersatzvertretende nach, die / der gemäß § 15 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 3 in der Reihenfolge der Ersatzvertretenden die / der Nächste ist. Sind Ersatzvertretende nicht vorhanden, findet eine Ergänzungswahl statt. Die Amtszeit der nachgewählten Vertretenden endet mit der regulären Amtszeit des Organs.

(2) Scheidet eine gewählte Vertreterin / ein gewählter Vertreter endgültig oder vorübergehend aus, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 18

Wahlanfechtung und Wahlprüfung

(1) Jede wahlberechtigte Person kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin / dem Wahlleiter.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Wahlausschreibung, die Wahlberechtigung, die Wahlhandlung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.

(3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie nicht oder nicht richtig in das Wählendenverzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählendenverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.

(4) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der antragstellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Vorbehaltlich einer

anderweitigen Entscheidung in diesem Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen und aufgrund des gleichen Wählendenverzeichnisses gewählt, wie bei der für ungültig erklärten Wahl, soweit die Wahlvorschläge und das Wählendenverzeichnis nicht zu beanstanden sind. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Die Wahlleiterin / Der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest.

§ 19

Wahlniederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen

(1) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlungen und die Tätigkeit der Wahlvorstände sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlvorstände werden von diesen unterzeichnet, die übrigen von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter.

(2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.

(3) Die Wählendenverzeichnisse, Stimmzettel und Wahlniederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren.

(4) Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16 Uhr ab. § 13 Abs. 6 bleibt unberührt.

(5) Die Fristen gemäß § 7 Abs. 4 und 5, § 8 Abs. 8, § 9 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 sind Ausschlussfristen.

Abschnitt 3

Bestimmungen für die Wahl der / des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule sowie deren / dessen Stellvertretenden

§ 20

Wahlgrundsätze

(1) Die / der Gleichstellungsbeauftragte und ihre / seine Stellvertretenden werden von den Mitgliedern der Hochschule unmittelbar (direkt) gewählt. Wählbar sind Mitglieder aller Mitgliedergruppen nach § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 SächsHSG.

(2) Die / der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und ihre / seine bis zu 4 Stellvertretenden werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gem. § 15 Abs. 6 gewählt.

(3) Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 1 - 19 entsprechende Anwendung, sofern keine besondere Regelung nach diesem Abschnitt erfolgt.

§ 21

Wahlausschreibung und Wahlvorschläge

(1) Die Wahlen nach § 20 Abs. 1 und Abs. 2 werden ausgeschrieben; § 6 gilt mit Ausnahme von Abs. 2 Nr. 4 entsprechend. Es sind nur Einzelwahlvorschläge zulässig; § 8 Abs. 2 bis 8 und § 9 gelten entsprechend.

(2) Wird keine Kandidatin / kein Kandidat für die Wahl die / der Gleichstellungsbeauftragten vorgeschlagen, wird gemäß § 22 gewählt. Die Person mit den meisten Stimmen gilt dann als gewählt.

22

Stimmabgabe

Jede / jeder Wählende kann bis zu fünf Stimmen abgeben. Enthält der Stimmzettel leere Zeilen, kann die / der Wählende ihre / seine Stimme der Bewerberin / dem Bewerber geben, deren / dessen Name auf dem Stimmzettel aufgeführt ist, oder anderen, nicht bereits auf dem Stimmzettel genannten, für diese Wahl wahlberechtigten, Personen. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass die / der Wählende auf dem Stimmzettel

1. die Bewerberin /den Bewerber durch ankreuzen oder
2. andere wahlberechtigte Person durch eindeutige Benennung und Ankreuzen als gewählt kennzeichnet.

§ 23

Annahme der Wahl, Ausscheiden aus dem Amt und Nachwahl

(1) Die Wahlleiterin / Der Wahlleiter hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich gegen Nachweis zu verständigen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung der Wahlleiterin / dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt.

(2) Mit dem Verlust der Wählbarkeit scheidet die / der Gewählte aus. Dies gilt nicht, wenn der Verlust der Wählbarkeit nur vorübergehend eintritt. Verliert die / der Gewählte die Wählbarkeit nur vorübergehend, übernimmt für diesen Zeitraum die / der Stellvertretende deren / dessen Aufgaben. Ein vorübergehender Verlust der Wählbarkeit liegt grundsätzlich dann vor, wenn ein Zeitraum von sechs Monaten nicht überschritten wird.

(3) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, endet die Amtszeit vorzeitig oder scheidet eine gewählte Person nicht nur vorübergehend aus dem Amt aus, wird in der Reihenfolge der Ersatzvertretenden nachgerückt. Ist eine Ersatzvertretung nicht vorhanden, findet eine Nachwahl statt. Die Amtszeit der / des nachgewählten Amtsinhaberin / Amtsinhabers endet mit der regulären Amtszeit des Amtes.

Abschnitt 4

Bestimmungen für die Wahl der Rektorin / des Rektors, der Prorektorinnen / Prorektoren, der / des Geschäftsführenden Professorin / Professors und der / des Vorsitzenden der Studienkommission, der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie deren Stellvertretenden

§ 24

Wahl der Rektorin / des Rektors

Die Wahl der Rektorin / des Rektors erfolgt nach den Vorschriften des § 87 SächsHSG

§ 25

Wahl der Prorektorinnen / Prorektoren

(1) Die Wahl der Prorektorin / des Prorektors erfolgt nach den Vorschriften des § 89 SächsHSG. Der Senat wählt die Prorektorinnen / Prorektoren auf Vorschlag der Rektorin / des Rektors aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule.

(2) Vom Senat gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats erhält. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande und enthält der Wahlvorschlag mehr als eine Kandidatin / einen Kandidaten, findet zwischen den Kandidierenden, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt. In diesem ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(3) Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande und enthält der Wahlvorschlag nur eine Kandidatin / einen Kandidaten, ist ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

§ 26

Wahl der / des Geschäftsführenden Professorin / Professors, der / des Vorsitzenden der Studienkommission und deren / dessen Stellvertretende

(1) Die / der Geschäftsführende Professorin / Professor sowie deren / dessen Stellvertretende werden in getrennten Wahlen vom Senat gewählt. Vom Senat gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Senats erhält. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet ein dritter Wahlgang statt. In diesem ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Kommt eine Wahl auch dann nicht zustande, ist ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

(2) Der / Die Vorsitzende der Studienkommission und deren / dessen Stellvertretung werden vom Senat gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senates erhält. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, ist ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

§ 27

Wahl der / des Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen

(1) Die Wahl erfolgt nach den Vorschriften des § 56 Abs. 7 SächsHSG. Der Senat wählt die Beauftragte / den Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie deren / dessen Stellvertreterin / Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule. Die Bestellung erfolgt durch die Rektorin / den Rektor.

(2) Vom Senat gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats erhält. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande und enthält der Wahlvorschlag mehr als eine Kandidatin / einen Kandidaten, findet zwischen den Kandidierenden, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt. In diesem ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(3) Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande und enthält der Wahlvorschlag nur eine Kandidatin / einen Kandidaten, ist ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

§ 28

Anwendbarkeit von Bestimmungen

Die Wahl wird durch die Wahlleiterin / den Wahlleiter organisiert. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 1 - 19 entsprechende Anwendung, sofern keine besondere Regelung nach diesem Abschnitt erfolgt.

Abschnitt 5

Bestimmungen für die Wahl der Doktorandenvertretung

§ 29

Wahl der Doktorandenvertretung

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle an der HGB Leipzig angenommenen Doktorandinnen / Doktoranden, die in das Wählendenverzeichnis der Doktorandenvertretung eingetragen sind.

(2) Das Wählendenverzeichnis wird gem. § 7 erstellt.

(3) Die Wahl der Doktorandenvertretung erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Die Wahlberechtigten dürfen so viele Stimmen abgeben, wie Sitze in der Doktorandenvertretung vorgesehen sind.

(4) Die Wahl wird durch die Wahlleiterin / den Wahlleiter organisiert. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 1 - 19 entsprechende Anwendung, sofern keine besondere Regelung nach diesem Abschnitt erfolgt.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 30

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig vom 14. Juli 2020 außer Kraft.

Leipzig, den 08. Mai 2025

Agnes Wegner

Rektorin